

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

8^{tes} Stück vom Jahre 1847.

N^o 32) Bekanntmachung,

die ständischen Ergänzungswahlen betreffend;

vom 8ten Mai 1847.

Wenn Se. Königliche Majestät bereits in dem Landtagsabschiede vom 3ten December 1837 (Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 120) erklärt haben, daß Allerhöchstdieselben die Ergänzungswahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung nach den damals mit der letztern vereinbarten Grundfäden würden ausführen lassen, so hat es angemessen geschienen, diese Grundfäden, welche darin bestehen, daß

1) derjenige Abgeordnete, welcher an die Stelle eines solchen erwählt worden ist, dessen Ausscheiden durch den Tod, durch Resignation, durch Verluß der Wählbarkeit, durch Anstellung oder Beförderung im Staatsdienste, oder in dem § 83 der Verfassungsurkunde enthaltenen Falle erfolgt ist, nicht erst nach dem dritten ordentlichen Landtage seit seiner Wahl, sondern schon dann austräte, wenn derjenige, dessen Stelle er ersetzt, nach der durch das Loos bestimmten Reihenfolge (nach dem Grundfäden der Partialerneuerung der Kammer je nach Höhe eines Dritttheils) würde ausgetreten sein,

und daß

2) die Eigenschaft der, nach der durch das Loos bestimmten Reihenfolge (in Gemäßheit des Principis der Partialerneuerung der Kammer) austretenden Mitglieder der zweiten Kammer noch bis dahin, wo die Ergänzungswahlen vollendet sind, längstens also bis zum nächsten ordentlichen Landtage, fortbauere; durch das Gesetz- und Verordnungsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Dresden, am 8ten Mai 1847.

Ministerium des Innern.
von Falkenstein.

Kuhn.